Metadatenreport

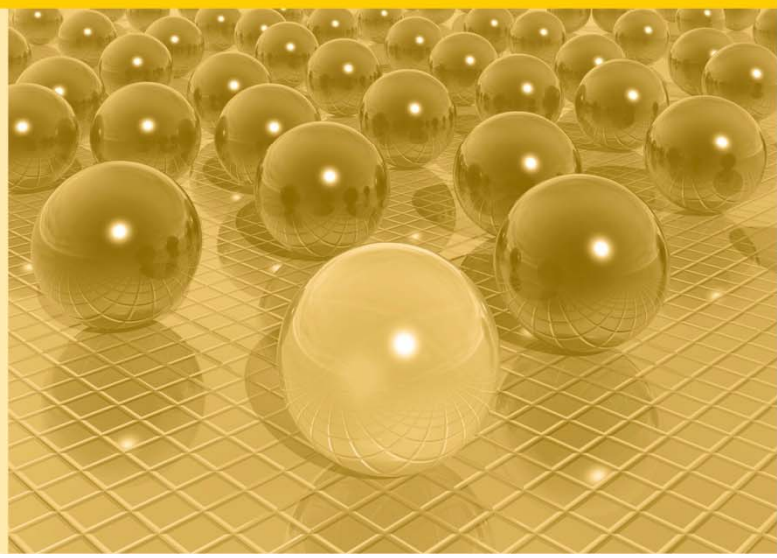

Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site-Nutzung der Einzeldaten des Verbraucherpreisindex 2018 (EVAS-Nummer: 61111)

DOI: 10.21242/61111.2018.00.00.1.1.0

Version 1

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER
FORSCHUNGSDATENZENTREN

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen
zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de
Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Dezember 2020

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site-Nutzung der Einzeldaten des Verbraucherpreisindex 2018 (EVAS-Nummer: 61111). Version 1. DOI: 10.21242/61111.2018.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2020.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site-Nutzung der Einzeldaten des Verbraucherpreisindex 2018 (EVAS-Nummer: 61111)

DOI: 10.21242/61111.2018.00.00.1.1.0

Version 1

Inhalt

1 Datenaufbereitung in den FDZ 2
1.1 Datenaufbereitung 2
1.2 Anonymisierungsmaßnahmen 2
1.3 Methodik der Verknüpfung 3
2 Produkt 4
2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung 4
2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit 24
2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen 25
2.4 Auswertbare regionale Ebene 25
3 Praktische Hinweise 26
3.1 Hinweise zur Geheimhaltung 26
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung 26
3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen 27
3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen ... 28
3.2 FAQ 28
3.3 Verfügbare Tools 28
4 Literaturverzeichnis 29
Anhang 1 – Merkmalsübersicht 30
Anhang 2 – Anonymisierungskonzept der Feinbeschreibungsmerkmale (Auspraegung1 bis Auspraegung10) 34

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden keine weiteren Schritte zur Aufbereitung der Daten vorgenommen. Aufbereitungsschritte, die durch die Fachseite erfolgten, werden im Metadatenreport Teil I beschrieben.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

In der Verbraucherpreisstatistik dienen die Feinbeschreibungsmerkmale dazu, detaillierte Informationen zu Produkten in der Preiserhebung zu dokumentieren. Dies stellt sicher, dass im Zeitverlauf stets dieselben Produkte zur Preiserfassung ausgewählt werden. Die Preiserheberinnen und Preiserheber können neben standardisierten Begriffen auch eigene Beschreibungen und Abkürzungen verwenden, die ihnen helfen, die gleichen Produkte bei der nächsten Erhebung wiederzufinden. Dazu zählen u. a. Eigenmarkennamen von Handelsketten, die Berichtsstellen identifizieren. Für die wissenschaftliche Nutzung in den Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder werden die Einzeldaten in einer formal anonymen Form bereitgestellt, sodass Personen und Betriebe nicht direkt identifiziert werden können. Eigenmarkennamen müssen daher aus den Datensätzen entfernt werden. Da es sich pro Berichtsjahr um bis zu 2,7 Millionen Texteinträge handelt, ist eine manuelle Überprüfung dieser großen Textmengen nicht leistbar.

Um dennoch eine vollständige Löschung der Feinbeschreibungsmerkmale zu vermeiden, werden mehrere Verfahren zur Anonymisierung angewandt. Zunächst werden verschiedene Schreibweisen derselben Waren und Dienstleistungen anhand eines Algorithmus vereinheitlicht und mit Hilfe eines maschinellen Lernverfahrens überprüft. Anschließend erhält jedes Wort (getrennt durch ein Leerzeichen) in den Textfeldern ein eigenes Pseudonym. Identische

Wörter bekommen folglich identische Pseudonyme. Der Vorteil für die Nutzung durch die Wissenschaft liegt darin, dass gleichlautende Beschreibungen über verschiedene Waren und Dienstleistungen identifiziert und damit Gruppen unterschieden werden können. Schließlich gibt es noch die Möglichkeit der Verwendung einer White List, also die Festlegung von Wörtern, die nach Prüfung und Freigabe durch das FDZ von der Pseudonymisierung ausgenommen werden können. Die Erstellung der White List erfolgt in Absprache mit dem FDZ.[1]

1.3 Methodik der Verknüpfung

Der verfügbare Datensatz stellt einen ‚gestapelten' Datensatz aller Berichtsmonate eines Jahres dar und bildet somit ein Berichtsjahr ab. Die einzelnen Waren und Dienstleistungen erhalten keine eigene ID, die über die Berichtsmonate konstant bleibt, da Produktwechsel innerhalb einer Güterklasse vorkommen können. Für die Bundesländer erhobene Preisreihen eines Berichtsmonats können jedoch mit Hilfe der Merkmale „Gemeinde", „Berichtsstelle", „COICOP", „MB" (Meldebogennummer) und „Produktvariante" über die Berichtsmonate hinweg identifiziert werden. Für das ganze Bundesgebiet gültige zentral erhobene Preisreihen (Bundeslandkennung „99") sind durch die Merkmale „Gemeinde", „Berichtsstelle", „COICOP" und „Produktvariante" eindeutig identifizierbar. Beobachtungen der selben Produkte bzw. der entsprechenden Ersatzprodukte nach einem Erzeugniswechsel sind somit über die Zeit hinweg möglich.

[1] Für detaillierte Informationen zum Verfahren der Pseudonymisierung und Vereinheitlichung siehe Kaukal und Peters 2019.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

Genannt sind zuerst der Merkmalsname und anschließend die Merkmalsbeschreibung.

Monat – Erhebungsmonat

Monat, in dem die Preiserhebung des Produkts durchgeführt wurde.

Jahr – Erhebungsjahr

Jahr, in dem die Preiserhebung des Produkts durchgeführt wurde.

Bundesland – Erhebungsbundesland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem der Preis für das Produkt erhoben wurde.

Ausprägungen:

01 = Schleswig-Holstein
02 = Hamburg
03 = Niedersachsen
04 = Bremen
05 = Nordrhein-Westfalen
06 = Hessen
07 = Rheinland-Pfalz
08 = Baden-Württemberg
09 = Bayern
10 = Saarland
11 = Berlin
12 = Brandenburg
13 = Mecklenburg-Vorpommern
14 = Sachsen
15 = Sachsen-Anhalt
16 = Thüringen
99 = Bund

Preise, die dem Code 99 „Bund“ zugewiesen werden, werden durch das Statistische Bundesamt erhoben und besitzen keinen Bundeslandbezug. Dies betrifft bspw. die Angaben zu Pauschalreisen.

Gewicht_BL – Gewicht des Bundeslandes

Gewichte, mit denen im Rahmen der Berechnung des Verbraucherpreisindex die Teilindizes der Bundesländer pro COICOP-10-Steller zu Teilindizes pro COICOP-10-Steller der Bundesebene zusammengefasst werden.

Region – Raumordnungsregion

Amtlicher Schlüssel der Raumordnungsregion, in welcher der Preis für das Produkt erhoben wurde.

Kreis – Kreisname

Bezeichnung des Kreises, in dem der Preis für das Produkt erhoben wurde.

Kreistyp – Nummer des Kreistyps

Einordnung des Kreistyps:

1 = „Kreisfreie Großstadt“

2 = „Städtischer Kreis“

3 = „Ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen“

4 = „Dünn besiedelter ländlicher Kreis“

Fehlend = Daten, die für das Bundesgebiet insgesamt erhoben wurden

Gemeinde – Amtlicher Gemeindeschlüssel

Amtlicher Gemeindeschlüssel der Gemeinde, in welcher der Preis für das Produkt erhoben wurde. Der Gemeindeschlüssel setzt sich zusammen aus dem Länderschlüssel, der Kennziffer des Regierungsbezirkes, der Kennziffer des Kreises sowie den letzten drei Ziffern der Gemeindekennzahl.

In Verbindung mit den Merkmalen „Berichtsstelle“, „MB“, „COICOP“ und „Produktvariante“ ist dieses Merkmal geeignet, einzelne Preisreihen über die Berichtsmonate hinweg eindeutig zu identifizieren (siehe auch den Hinweis bei 1.3). Dies gilt allerdings nur für den Zeitraum zwischen zwei Meldebogenreformen. Bei einer Meldebogenreform wird der Erhebungskatalog an das Konsumverhalten der Bevölkerung angepasst. Eine Anpassung des Erhebungskatalogs findet alle fünf Jahre statt (zuletzt zum Dezember 2014).

Gemeindename – Name der Gemeinde

Name der Gemeinde zum Amtlichen Gemeindeschlüssel.

Berichtsstelle – Identifizierungsnummer der Berichtsstelle

Identifizierungsnummer der Berichtsstelle für die Preiserhebung. Die Vergabe der Nummern entspricht folgender Systematik:

1 – 4999 = Diese Nummern sind den dezentralen Berichtstellen in den Ländern vorbehalten. Sie werden einmalig in Gemeinden, aber mehrfach im Bundesland vergeben.

5000 – 9999 = Hierbei handelt es sich um zentral erhobene Preise (siehe auch „Erfassungsart“). Das bedeutet, dass ein Statistisches Landesamt oder das Statistische Bundesamt stellvertretend

den Preis bei einem überregionalen Anbieter erhebt (z. B. einer Handelskette) und dieser auf die übrigen Bundesländer angewendet wird. Des Weiteren ist es möglich, dass innerhalb eines Landes nur eine Berichtsstelle besucht wird und deren Preise auf die übrigen Gemeinden mit Filialen übertragen wird (z. B. eine Discounterkette).

>= 10 000 = Hierbei handelt es sich um Preise, die das Statistische Bundesamt bei zentralen Anbietern (bspw. Reisebüros, E-Commerce) erhebt und für das gesamte Bundesgebiet gültig sind.

Eine Berichtseinheit (Einzelhandels- und Dienstleistungseinheiten, einschließlich öffentlich-rechtlicher und staatlicher Anbieter) kann bei mehreren Erhebungspositionen verschiedene Berichtsstellennummern aufweisen.

In Verbindung mit den Merkmalen „Gemeinde“, „MB“, „COICOP“ und „Produktvariante“ ist dieses Merkmal geeignet einzelne Preisreihen eindeutig über Berichtsmonate hinweg zu identifizieren (siehe auch den Hinweis bei 1.3). Dies gilt allerdings nur für den Zeitraum zwischen zwei Meldebogenreformen. Bei einer Meldebogenreform wird der Erhebungskatalog an das Konsumverhalten der Bevölkerung angepasst. Eine Anpassung des Erhebungskatalogs findet alle fünf Jahre statt (zuletzt zum Dezember 2014).

Für die Nutzung im FDZ wird die Berichtsstellennummer in eine systemfreie Nummer überführt. Die Bereiche der drei Kategorien (0-4999 = dezentral; 5000-9999 = zentral; >=10000 = zentral, Statistisches Bundesamt) bleiben erhalten.

Berichtsstellenmultiplikator – Anzahl der Filialen

Gibt an, mit welcher expliziten Gewichtung alle Preise einer Berichtsstelle (Erhebungseinheit) in die Indexberechnung einfließen. Das Feld „Anzahl der Filialen“ ist in der Regel mit dem Wert „1“ belegt.

Multiplikatoren (auch: Vervielfacher) bieten die Möglichkeit, unterhalb der Geschäftstypengewichtung eine Wägungskomponente zu schaffen. Dadurch kann der Einfluss der einzelnen Preisreihe innerhalb des Durchschnittspreises der Elementarindexabgrenzung variiert und beeinflusst werden.

Unternehmens_ID – Identifikationsnummer der Vermieter

Identifikationsnummer der Vermieter, die Angaben zu den Mietpreisen ihrer Wohnung gemacht haben. Die Vergabe der Unternehmens-ID erfolgt bis zur 6. Stelle einer vorgegebenen Systematik:

- Stellen 1 bis 5: PLZ
- Stelle 6: Vermietertyp
- Stellen 7-10: frei durch die Statistischen Ämter der Länder wählbar

Dieses Merkmal steht lediglich in systemfreier Form für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung.

GKat – Geschäftskategorie

Bei der Geschäftskategorie wird zwischen folgenden Geschäftstypen unterschieden:

01 = Kaufhaus/Warenhaus

02 = Verbrauchermarkt/SB-Warenhaus,

03 = Supermarkt

04 = Discounter/Fachmarkt

05 = Fachgeschäft

06 = sonstiger Einzelhandel

07 = Dienstleistungen/Miete

08 = Versandhandel/Internethandel

Gewicht_GKat – Gewicht der Geschäftstypen

Gewicht, mit denen die Elementarindizes jeder Elementarindexabgrenzung (pro Geschäftstyp) zu Teilindizes pro COICOP-10-Steller auf Bundeslandebene zusammengefasst werden.

Das Merkmal „Gewicht_GKat“ enthält nur für die einzelnen Positionen („COICOP-Typ“ = 10) ein Geschäftstypengewicht, bei Varianten eines 10-Stellers ist das Feld leer. Das Gewicht eines Geschäftstyps für einen 10-Steller mit Varianten kann stattdessen dem Merkmal „Gewicht_GKat_Oberposition“ entnommen werden.

Gewicht_GKat_Oberposition –Gewicht der Geschäftstypen eines 10-Stellers mit Varianten (übergeordnete Erhebungsposition)

Das Merkmal gibt das Gewicht des Geschäftstyps der Teilindizes für 10-Steller an, bei denen es sich um solche mit Varianten (Unterpositionen) handelt („COICOP_Typ“ = 12). Das bedeutet, dass nicht die einzelnen Varianten explizit gewichtet werden, sondern der aus den einzelnen Varianten zusammengesetzte 10-Steller. Die Varianten sind über das Merkmal „COICOP“ und die Meldebogennummer „MB“ identifizierbar.

Vermietertyp – Nummer des Vermietertyps

Es wird zwischen drei Vermietertypen unterschieden:

1 = Privater Kleinvermieter

2 = Öffentliche Trägerschaft, Wohnungsgenossenschaft

3 = Wohnungsunternehmen

Aufgrund von versehentlichen Eingaben bestehen teilweise auch Nennungen von Vermietertypen in COICOP Bereichen, die nicht der Vermietung zuzuordnen sind.

Interviewer – Identifizierungsnummer des Interviewers

Identifizierungsnummer der Person, die die Preiserhebung durchgeführt hat. Die Zählung beginnt für jedes Bundesland neu, sodass unterschiedliche Interviewer in mehreren Bundesländern dieselbe Identifizierungsnummer haben können.

Dieses Merkmal steht lediglich in systemfreier Form für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Erhebungsart – Bezeichnung der Erhebung

Hier wird die Form der Erhebung in Textform genannt. Mögliche Ausprägungen sind:

- „Begehung“,
- „Elektronisch“
- „Papier und elektronisch“.
- „Selbstausfüller“
- „Telefonisch“

MB – Identifizierungsnummer des Meldebogens

Beinhaltet die Identifizierungsnummer des Meldebogens für Preiserfassungen und ist geeignet den COICOP weiter auszudifferenzieren. Zentral erfasste Preise, die ausschließlich durch das Statistische Bundesamt erhoben werden, weisen hier einen fehlenden Wert auf[2].

In Verbindung mit den Merkmalen „Gemeinde“, „Berichtsstelle“, „COICOP“ und „Produktvariante“ ist dieses Merkmal geeignet, einzelne Zeitreihen über die Berichtsmonate hinweg eindeutig zu identifizieren (siehe Hinweis bei 1.3). Dies gilt allerdings nur für den Zeitraum zwischen zwei Meldebogenreformen. Bei einer Meldebogenreform wird der Erhebungskatalog an das Konsumverhalten der Bevölkerung angepasst. Eine Anpassung des Erhebungskatalogs findet alle fünf Jahre statt (zuletzt zum Dezember 2014).

[2] Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Bundeslandkennung „99“ aus dem Merkmal „Bundesland“. Vereinzelt erhebt das Statistische Bundesamt für die Bundesländer zentral Preise, die dann auf die einzelnen Bundesländer übertragen werden. Fehlende Meldebogennummern kommen daher auch bei Erhebungspositionen vor, die den Bundesländern zugeordnet sind.

COICOP – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs

Nummer der internationalen Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP = Classification of individual consumption by purpose) auf 10-Steller Ebene.

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-2013.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Classification_of_individual_consumption_by_purpose_(COICOP)/de

In Verbindung mit den Merkmalen „Gemeinde“, „Berichtsstelle“, „MB“ und „Produktvariante“ ist dieses Merkmal geeignet, einzelne Zeitreihen über die Berichtsmonate hinweg eindeutig zu identifizieren (siehe Hinweis bei 1.3). Dies gilt allerdings nur für den Zeitraum zwischen zwei Meldebogenreformen. Bei einer Meldebogenreform wird der Erhebungskatalog an das Konsumverhalten der Bevölkerung angepasst. Eine Anpassung des Erhebungskatalogs findet alle fünf Jahre statt (zuletzt zum Dezember 2014).

In den Veröffentlichungen der Statistischen Ämter werden einzelne 10-Steller zu einem neuen 10-Steller zusammengefasst (erkennbar anhand von drei Nullen am Ende des 10-Stellers). Diese zusammengefassten 10-Steller sind nicht im FDZ-Datensatz enthalten, deren zugrundeliegenden 10-Steller hingegen schon.

Kurztext – Kurztext der COICOP Klassifikation

Kurze Beschreibung der Erhebungsposition (10-Steller) in Worten, der das einzelne erhobene Gut zugeordnet ist.

Langtext – Langtext der COICOP Klassifikation

Umfangreiche Güterbeschreibung der Erhebungsposition (10-Steller) in Worten, der das einzelne erhobene Gut zugeordnet ist. Die Güterbeschreibung ist meist weiter gefasst, um die Auswahl der passenden Güter zu erleichtern.

COICOP_Typ – Typ des 10-Stellers

Dieses Merkmal gibt an, ob es sich bei einem Produkt um das eines klassischen 10-Steller handelt oder um eine Variante (Unterposition) eines 10-Stellers unter dem zwei oder mehrere Varianten zusammengefasst sind:

- 10 = 10-Steller ohne Varianten
- 12 = Variante eines 10-Stellers

Die Gewichte des Wägungsschemas zur Berechnung des VPI liegen auf der untersten Ebene auf dem 10-Steller. Für bestimmte Erhebungspositionen existieren unterhalb dieser 10-Steller-Ebene zwei oder mehr Varianten (sog. Unterpositionen mit jeweils eigenen Meldebogennummern „MB“), die allein zur besseren Strukturierung der Erhebung dienen, z. B. zum Abbilden bestimmter Saisonstrukturen. Im Rahmen der Berechnung werden diese zu einem Elementarindex (je Geschäftskategorie) auf 10-Steller-Ebene zusammengefasst.

Kurztext_Oberposition – Kurztext des 10-Stellers mit Varianten (übergeordnete Erhebungsposition)

Wenn "COICOP_Typ" = 12 für den aktuellen Datensatz gesetzt ist, dann ist hier der Kurztext der übergeordneten Erhebungsposition eingetragen. Ansonsten ist das Feld leer.

Produktvariante – Nummer der Produktvariante

Sofern in derselben Berichtsstelle mehr als eine Variante eines Produkts innerhalb einer COICOP-Klassifikationsnummer erhoben wird, gibt dieses Merkmal die entsprechende Produktvariante als fortlaufende Nummer an.

In Verbindung mit den Merkmalen „Gemeinde“, „Berichtsstelle“, „MB“ und „COICOP“ ist dieses Merkmal geeignet, einzelne Zeitreihen über die Berichtsmonate hinweg eindeutig zu identifizieren. Dies gilt allerdings nur für den Zeitraum zwischen zwei Meldebogenreformen. Bei einer Meldebogenreform wird der Erhebungskatalog an das Konsumverhalten der Bevölkerung angepasst. Eine Anpassung des Erhebungskatalogs findet alle fünf Jahre statt (zuletzt im Dezember 2014).

Garage – Produktvariante der referenzierten Garage aus der Stichprobenverwaltung

Dieses Merkmal gibt, bei mit Garage vermieteten Wohnungen im Datensatz der Wohnung, die Produktvariante der zugehörigen Garage an und dient somit der korrekten Zuordnung der entsprechenden Garage.

Merkmal1 bis Merkmal10 – COICOP spezifische Benennung des Merkmals

Die sogenannten Feinbeschreibungsmerkmale enthalten weitere Details zu den Produkten, deren Preise erhoben werden. Sie dienen dazu während der Preisermittlung sicherzustellen, dass monatlich immer das gleiche Produkt erfasst wird. Merkmal1 bis Merkmal10 benennt welches Produktdetail analog in Auspraegung1 bis Auspraegung10 dokumentiert werden soll.

Auspraegung1 bis Auspraegung10 – Feinbeschreibungsmerkmale nach COICOP Klassifikation

Jeder 10-Steller verfügt über bis zu zehn verschiedene Feinbeschreibungsmerkmale, die bei der ersten Preisermittlung von den Preisermittlerinnen und Preisermittlern ausgefüllt und bei Bedarf, z. B. im Rahmen von Produktwechseln, angepasst werden (siehe „Merkmal1“ bis „Merkmal10“).

In der Bereitstellung für die wissenschaftliche Nutzung in den FDZ werden die Feinbeschreibungsmerkmale pseudonymisiert, sodass gewährleistet werden kann, dass sie keine sensiblen Inhalte enthalten. Eine genaue Darstellung des Anonymisierungsprozesses kann dem Anhang 2 entnommen werden.

PreisErhoben – Erhobener Preis des Produkts

Erhobener Preis des jeweiligen Produkts. Da aus technischen Gründen die Eingabe des Wertes null im Verbundprogramm des Verbraucherpreisindex nur begrenzt zulässig ist, wird von den Statistischen Landesämtern für Waren und Dienstleitungen, die kostenfrei sind, ein Preis von 0,01 € eingetragen. Wurde kein Preis erhoben, liegt ein systemfehlender Wert bzw. in Einzelfällen eine null oder negativer Wert vor. Die Gründe für eine fehlende Preiseingabe lassen sich den Signierungen in „SigE“ und „SigB“ entnehmen.

Bestimmte Angaben stehen teilweise lediglich als bundes- oder länderspezifisch aggregierte Messzahlen zur Verfügung, die durch das Statistische Bundesamt berechnet werden. Die zugrundeliegenden Einzelpreise stehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.

Wenn es sich bei einem Einzelwert um eine Messzahl statt eines Einzelpreises handelt, ist in dem Merkmal „Auspraegung1“ das Wort „Messzahl“ enthalten.

Dieses ist von der Pseudonymisierung ausgenommen und damit lesbar (siehe auch „Auspraegung1-10“).

PreisBearbeitet – Bearbeiteter Preis des erhobenen Produkts

Der bearbeitete Preis eines Produkts wird auf Basis vom erhobenen Preis und der Menge durch das Verbundprogramm berechnet. Veränderungen der ursprünglich festgelegten Menge fließen in die Berechnung ein, um auch indirekte Preisänderungen zu berücksichtigen und die Vergleichbarkeit der Preise zu erhalten. Der erhobene Preis für die neue Menge des aktuellen Monats wird auf die Basismenge umgerechnet, sodass die implizite Gewichtung der in der Basisperiode festgelegten Stichprobe erhalten bleibt.

Bei Erzeugnis- oder Berichtsstellenausfällen und Zurückweisungen von Ersatzerzeugnissen oder -berichtsstellen (Signierung EV, E4, E5, BV, B3 oder B4) wird der bearbeitete Preis durch Fortschreibung des Normalpreises des Vormonats ermittelt, da kein erhobener Preis vorliegt.

Normalpreis – Normalpreis des erhobenen Produkts

Der Normalpreis spiegelt die Preisentwicklung ohne Sonderangebote wider. Im Normalfall entspricht der Normalpreis dem bearbeiteten Preis des aktuellen Berichtsmonats.

Qualitaetsaenderung – Qualitätsveränderung des Produktes seit dem Vormonat

Qualitätsveränderung des Produktes seit dem Vormonat. Hat sich die Qualität der Ware bei gleichem oder verändertem Preis verringert oder erhöht, ist das Ausmaß der Verteuerung / Verbilligung in Euro angegeben.

Menge – Menge des erhobenen Produkts

Menge des erhobenen Produkts. Die dazugehörige Maßeinheit wird unter „Mass“ angegeben.

Mass – Maßeinheit der Menge des erhobenen Produkts

Einheit, in der die Mengenangabe des erhobenen Produkts erfolgt ist.

Waegungsanteil – Gewicht des jeweiligen 10-Stellers

Das Wägungsschema beschreibt die Anteile der einzelnen Güterarten (COICOP-Positionen) an den gesamten Konsumausgaben für Waren und Dienstleistungen privater Haushalte. Unter Verwendung dieses Wägungsschemas werden die Teilindizes für die einzelnen Güterarten zum Gesamtindex aggregiert.

Die Basisinformationen für die Berechnung der Gewichtung der Güterarten stammen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese werden anhand der Ergebnisse der Laufenden Wirtschaftsrechnungen (LWR) aktualisiert und ergänzt. Das Wägungsschema ist für alle Bundesländer gleich.

Die Gewichte des Wägungsschemas zur Berechnung des VPI, die sogenannten „Wägungsanteile“, liegen auf der untertesten Ebene auf dem 10-Steller.

Für bestimmte Erhebungspositionen existieren unterhalb dieser 10-Steller-Ebene zwei oder mehr Varianten (sog. Unterpositionen mit jeweils eigenen Meldebogennummern „MB“), die allein zur besseren Strukturierung der Erhebung dienen, z. B. zum Abbilden bestimmter Saisonstrukturen. Im Rahmen der Berechnung werden diese zu einem Elementarindex (je Geschäftskategorie) auf 10-Steller-Ebene zusammengefasst.

Das Merkmal „Waegungsanteil“ enthält nur für die einzelnen Positionen („COICOP-Typ“ = 10) einen Wägungsanteil, bei Varianten eines 10-Stellers ist das Feld leer. Der Wägungsanteil für einen 10-Steller mit Varianten kann stattdessen dem Merkmal „Waegungsanteil_Oberposition“ entnommen werden.

Für mehr Details zur Bedeutung für den Verbraucherpreisindex siehe Teil I des Metadatenreports Abschnitt 2.4.

Waegungsanteil_Oberposition – Gewicht eines 10-Stellers mit Varianten (übergeordnete Erhebungsposition)

Das Merkmal gibt den Wägungsanteil für 10-Steller an, bei denen es sich um solche mit Varianten (Unterpositionen) handelt („COICOP_Typ“ = 12). Das bedeutet, dass nicht die einzelnen Varianten explizit gewichtet werden, sondern der aus den einzelnen Varianten zusammengesetzte 10-Steller. Die Varianten sind über das Merkmal „COICOP“ und die Meldebogennummer „MB“ identifizierbar.

SigP – Preissignatur

Bei der Preissignatur wird zwischen folgenden Signierungen unterschieden:

00 = Preis ist gegenüber dem Vormonat unverändert

PA = Preisänderung gegenüber dem Vormonat

PA/PS = Preisänderung gegenüber dem Vormonat und Sonderangebot

PK = Korrigierter Preis

PS = Preis ist Sonderangebot

SigE – Erzeugnissignatur

Bei der Erzeugnissignatur wird zwischen folgenden Signierungen unterschieden:

00 = Erzeugnis gegenüber dem Vormonat unverändert

E1 = Ersetzung durch gleichwertiges Erzeugnis

E2 = Ersatzerzeugnis mit abweichender Qualität

E3 = Ersetzung durch unvergleichbares Erzeugnis

E4 = Auswahl eines Ersatzerzeugnisses nicht möglich

E5 = Ersatzerzeugnis wurde zurückgewiesen

EM = Veränderte Menge bei sonst unverändertem Erzeugnis

EN = Aufnahme eines neuen Erzeugnisses

ES = Saisonartikel nicht mehr im Angebot

EV = Erzeugnis vorübergehend nicht verfügbar

ED = Erzeugnis dauerhaft nicht verfügbar

SigB – Berichtsstellensignatur

Bei der Berichtsstellensignatur wird zwischen folgenden Signierungen unterschieden:

00 = Berichtsstelle gegenüber dem Vormonat unverändert

BV = Berichtsstelle vorübergehend geschlossen

BD = Berichtsstelle dauerhaft geschlossen

B1 = Ersatzberichtsstelle innerhalb des Geschäftstyps

B2 = Ersatzberichtsstelle außerhalb des Geschäftstyps

B3 = Auswahl einer Ersatzberichtsstelle nicht möglich

B4 = Ersatzberichtsstelle wurde zurückgewiesen

BN = Aufnahme einer neuen Berichtsstelle

Durchschnittspreis – Durchschnittspreis des 10-Stellers in der jeweiligen Geschäftskategorie und pro Bundesland (Elementarindexabgrenzung), nicht gerundet

Der ermittelte Durchschnittspreis bezieht sich auf den arithmetisch gemittelten Wert aller bearbeiteten Preise innerhalb einer Elementarindexabgrenzung.

Preissätze mit B2-Signierung fließen in die Berechnung der neuen Elementarindexabgrenzung ein. Sätze mit EN-Signierungen werden nicht berücksichtigt. Für Preissätze mit E4- oder B3-Signierungen wird der fortgeschriebene Normalpreis berücksichtigt.

AbweichungDurchschnitt – Prozentuale Abweichung des bearbeiteten Preises vom Durchschnittspreis

Rev – Revidierter Wert

Der Eintrag bezieht sich auf den jeweiligen Durchschnittspreis eines 10-Stellers pro Geschäftskategorie, nicht auf den einzelnen korrigierten Preis. Erfolgt eine Fehlerkorrektur mit anschließender Neuberechnung in bereits abgeschlossenen Berichtsmonaten werden die gegenüber den ursprünglichen Ergebnissen abweichenden Durchschnittspreise mit einem "r" gekennzeichnet. Bitte beachten: Bei den genannten Korrekturen handelt es sich nicht um solche, die im Rahmen der regulären Revision des Verbraucherpreisindex vorgenommen werden!

DatPreisermittlung – Datum der Preiserhebung

DatSonderangebot – Datum, seitdem das Produkt im Sonderangebot ist

DatNichtVerfuegbar – Datum, seitdem das Produkt nicht verfügbar ist

Ursprüngliches angedachtes Erhebungsdatum, an dem ein Produkt jedoch nicht verfügbar war.

DatPreisUnveraendert – Letzte Änderung des Preises

Datum, seit dem der Preis des erhobenen Produkts unverändert geblieben ist.

Saisongut

Sofern es sich bei einem 10-Steller COICOP Position um ein Saisongut handelt, ist das Merkmal mit 1 codiert. Dies betrifft allerdings nur Produkte der Abteilung 1 und 3 des COICOP Systems.

Als saisonale Güter werden Waren und Dienstleistungen bezeichnet, die nur saisonal verfügbar sind, d. h. die zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht oder nur in geringen (vernachlässigbaren) Mengen angeboten werden: frischer Fisch, frisches Obst, frisches Gemüse, Bekleidungsartikel (Sommer- und Winterbekleidung).

Berechnung – Indexrelevanz des Preissatzes im gewählten Berichtsmonat

In der Erhebung werden u. U. nicht nur die Preise erhoben, die direkt in den Verbraucherpreisindex eingehen, sondern auch Waren und Dienstleistungen, die erst zukünftig zur Indexberechnung herangezogen werden sollen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine neue Erhebungsmethode getestet wird.

„Ja“ = geht aktuell in die Berechnung ein

„Zukunft“ = geht in Zukunft in die Berechnung ein

„Januar“ = geht ab kommendem Januar in die Berechnung ein

„E4“ = geht ab kommendem Januar nicht mehr in die Berechnung ein

Produktmultiplikator

Multiplikatoren (auch: Vervielfacher) bieten die Möglichkeit, unterhalb der Geschäftstypengewichtung eine Wägungskomponente zu schaffen. Dadurch

kann der Einfluss der einzelnen Preisreihe innerhalb des Durchschnittspreises der Elementarindexabgrenzung variiert und beeinflusst werden.

Regionenvervielfacher

Multiplikatoren (auch: Vervielfacher) bieten die Möglichkeit, unterhalb der Geschäftstypengewichtung eine Wägungskomponente zu schaffen. Dadurch kann der Einfluss der einzelnen Preisreihe innerhalb des Durchschnittspreises der Elementarindexabgrenzung variiert und beeinflusst werden.

lfdNr – Zähler der Erzeugniswechsel im Hintergrund

Fortlaufende Nummerierung eines jeden Erzeugnisses. Wird nach jedem Erzeugniswechsel um eins hochgezählt. Damit können die jeweiligen Vorgänger und Nachfolger eines Erzeugnisses ermittelt werden.

Vorgaenger

Laufende Nummer des Vorgängererzeugnisses.

Nachfolger

Laufende Nummer des Nachfolgererzeugnisses.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der einzelnen Positionen über die Berichtsmonate hinweg ist grundsätzlich gegeben. Durch Erzeugnis- und Berichtsstellenwegfälle kann es jedoch zu Erzeugnisänderungen und Berichtsstellenwechseln kommen. Die entsprechenden Signierungen (SigP, SigE, SigB) sind daher zu beachten. Über die Zeit vergleichbar ist letztlich der bearbeitete Preis (PreisBearbeitet).

Darüber hinaus wird der Erhebungskatalog alle fünf Jahre angepasst, sodass er das Konsumverhalten der Bevölkerung möglichst repräsentativ abbildet. Für das Berichtsjahr 2018 war dies zuletzt der Dezember 2014. Dies ist bei der Bildung von Zeitreihen zu berücksichtigen.

Das Berichtsjahr 2018 entspricht dem Warenkorb des Basisjahres 2015.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Anzahl der Fälle pro Berichtsmonat:

	2018
Januar	692 845
Februar	694 549
März	696 968
April	703 583
Mai	711 238
Juni	715 444
Juli	714 288
August	714 288
September	714 288
Oktober	714 288
November	714 288
Dezember	714 288
Gesamt	**8 500 355**

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Eine regionale Tiefe ist bis zur Gemeindeebene möglich.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergegeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/geheimhaltung.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

4 Literaturverzeichnis

Kaukal, Malte und Peters, Normen, 2019: Vom Wort zur Zahl: Wie mit Hilfe automatisierter Verfahren Produktbeschreibungen in der Verbraucherpreisstatistik für das Forschungsdatenzentrum effizient bereitgestellt werden können – Ein Werkstattbericht. Hessisches Statistisches Landesamt [Zugriff am 08.12.2020]. Verfügbar unter https://statistikhessen-blog.de/?p=977.

Anhang 1 – Merkmalsübersicht

		Basisjahr 2015				
Merkmal	**Bezeichnung**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Monat	Erhebungsmonat	+	+	+	+	+
Jahr	Erhebungsjahr	+	+	+	+	+
Bundesland	Erhebungsbundesland	+	+	+	+	+
Gewicht_BL	Bundeslandgewichtung	+	+	+	+	+
Region	Regionsnummer	+	+	+	+	+
Kreis		+	+	+	+	+
Kreistyp	Nummer des Kreistyps	+	+	+	+	+
Gemeinde	Gemeindeschlüssel	+	+	+	+	+
Gemeindename	Gemeindename	+	+	+	+	+
Berichtsstelle	Identifizierungsnummer der Berichtsstelle	+	+	+	+	+
Berichtsstellenmultiplikator	Anzahl Filialen	+	+	+	+	+
Unternehmens_ID	Identifikationsnummer der Vermieter	+	+	+	+	+
GKat	Geschäftskategorie	+	+	+	+	+
Gewicht_GKat	Gewicht der Geschäftstypen	+	+	+	+	+
Gewicht_GKat_Oberposition	Gewicht der Geschäftstypen eines 10-Stellers mit Varianten (übergeordnete Erhebungsposition)	+	+	+	+	+
Vermietertyp	Nummer des Vermietertyps	+	+	+	+	+
Interviewer	Identifizierungsnummer des Interviewers	+	+	+	+	+
Erhebungsart	Bezeichnung der Erhebung	+	+	+	+	+
MB	Identifizierungsnummer des Meldebogens	+	+	+	+	+
COICOP	Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs	+	+	+	+	+
Kurztext	Kurztext der COICOP Klassifikation	+	+	+	+	+

		Basisjahr 2015				
Merkmal	**Bezeichnung**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Langtext	Langtext der COICOP Klassifikation	+	+	+	+	+
COICOP_Typ	Typ des 10-Stellers	+	+	+	+	+
Kurztext_Oberposition	Kurztext des 10-Stellers mit Varianten (übergeordnete Erhebungsposition)	+	+	+	+	+
Produktvariante	Nummer der Produktvariante	+	+	+	+	+
Garage	Produktvariante der referenzierten Garage aus der Stichprobenverwaltung	+	+	+	+	+
Merkmal1	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung1	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal2	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung2	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal3	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung3	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal4	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung4	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal5	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung5	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal6	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung6	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal7	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung7	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal8	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung8	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+

		Basisjahr 2015				
Merkmal	**Bezeichnung**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Merkmal9	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung9	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
Merkmal10	COICOP spezifische Benennung des Merkmals	+	+	+	+	+
Auspraegung10	Feinbeschreibungsmerkmal	+	+	+	+	+
PreisErhoben	Erhobener Preis des Produkts	+	+	+	+	+
PreisBearbeitet	Bearbeiteter Preis des erhobenen Produkts	+	+	+	+	+
Normalpreis	Normalpreis des erhobenen Produkts	+	+	+	+	+
Qualitaetsaenderung	Qualitätsveränderung des Produktes seit dem Vormonat	+	+	+	+	+
Menge	Menge des erhobenen Produkts	+	+	+	+	+
Mass	referenzierte Kurzbezeichnung der Maßeinheit	+	+	+	+	+
Waegungsanteil	Gewicht des jeweiligen 10-Stellers	+	+	+	+	+
Waegungsanteil_Oberposition	Gewicht eines 10-Stellers mit Varianten (übergeordnete Erhebungsposition)	+	+	+	+	+
SigP	Preissignatur	+	+	+	+	+
SigE	Erzeugnissignatur	+	+	+	+	+
SigB	Berichtsstellensignatur	+	+	+	+	+
Durchschnittspreis	Durchschnittspreis des 10-Stellers in der jeweiligen Geschäftskategorie und pro Bundesland (Elementarindexabgrenzung), nicht gerundet	+	+	+	+	+
AbweichungDurchschnitt	Prozentuale Abweichung des bearbeiteten Preises vom Durchschnittspreis	+	+	+	+	+
Rev	Kennzeichnung revidierter Werte mit „r“	+	+	+	+	+

		Basisjahr 2015				
Merkmal	**Bezeichnung**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
DatPreisermittlung	Datum der Preiserhebung	+	+	+	+	+
DatSonderangebot	Datum, seitdem das Produkt im Sonderangebot ist	+	+	+	+	+
DatNichtVerfuegbar	Datum, seitdem das Produkt nicht verfügbar ist	+	+	+	+	+
DatPreisUnveraendert	Letzte Änderung des Preises	+	+	+	+	+
Saisongut		+	+	+	+	+
Berechnung	Indexrelevanz des Preissatzes im gewählten Berichtsmonat	+	+	+	+	+
Produktmultiplikator		+	+	+	+	+
Regionenvervielfacher		+	+	+	+	+
lfdNr	Zähler der Erzeugniswechsel im Hintergrund	+	+	+	+	+
Vorgaenger		+	+	+	+	+
Nachfolger		+	+	+	+	+

Anhang 2 – Anonymisierungskonzept der Feinbeschreibungsmerkmale (Auspraegung1 bis Auspraegung10)

Die Feinbeschreibungsmerkmale stellen unstrukturierte Daten dar, die vereinzelt und unsystematisch sensible Daten enthalten können. Daher werden die u. U. vereinheitlichten Feinbeschreibungsmerkmale grundsätzlich vollständig pseudonymisiert. Die Pseudonyme werden über die zehn Feinbeschreibungsmerkmale und die beantragten Berichtsjahre konsistent vergeben. Sollten spezifische Begriffe für das Forschungsprojekt unerlässlich sein, besteht die Möglichkeit eine Liste von Begriffen zu definieren, die von der Pseudonymisierung ausgenommen werden. Die Liste wird durch die Mitarbeiter des FDZ Standort Hessen geprüft und freigegeben, sofern sie keine identifizierenden Inhalte aufweist. Die Klartexte der übrigen Feinbeschreibungsmerkmale werden durch die pseudonymisierten Begriffe ersetzt.

In Hinblick auf die vorzunehmende Anonymisierung durch Pseudonymisierung der Feinbeschreibungsmerkmale, soll durch eine Vereinheitlichung der Schreibweisen vermieden werden, dass unterschiedliche Schreibweisen zu mehreren Pseudonymen führen und der Nutzer fälschlicherweise von unterschiedlichen Feinbeschreibungen ausgehen muss.

Um zu entscheiden, welche Texteinträge zu einem gemeinsamen Eintrag vereinheitlicht werden sollen, beruht der Entscheidungsprozess auf einer Kombination aus deterministischen Entscheidungsregeln und der Anwendung maschinellen Lernens.

Die Entscheidungsregeln geben vor, welche Begriffe sich so sehr ähneln, dass sie potenziell zusammengefügt werden können. Sie wurden selbst aufgestellt, um unterschiedliche Begriffe mit fälschlicherweise hohen Ähnlichkeiten auszu-

schließen (Regel eins bis drei) bzw. sie wurden aus der Evaluation erster Probeläufe abgeleitet (Regel vier und fünf). Dies ist notwendig, um die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit einer falschen Vereinheitlichung gering zu halten:

1. Begriffe werden nur innerhalb einer Produktkategorie (COICOP 10-Steller) vereinheitlicht.
2. Die Begriffe müssen über denselben Anfangsbuchstaben verfügen.
3. Das Ähnlichkeitsmaß muss mindestens 90 Prozent betragen.
4. Texteinträge, in denen eine Zeichenfolge (bis zu drei Zeichen, bestehend aus Buchstaben, Ziffern oder Satzzeichen) durch Leerzeichen losgelöst vom übrigen Text steht, werden ignoriert (z. B. „Pflegestufe 1“).
5. Texteinträge, in denen zwei oder mehr Ziffernfolgen durch einen Punkt getrennt sind, werden ignoriert (z. B. „Version 1.1“, „Art-Nr. 1515.4546.5465.“ „04.07.2012“).

Die Arbeitsbelastung durch eine Prüfung jeder Vereinheitlichung soll möglichst geringgehalten werden und nur die Vereinheitlichungen geprüft werden, die vorher durch einen Algorithmus als falsch prognostiziert wurden. Zur Prognose mit möglichst hoher Genauigkeit wird hierfür ein Verfahren des vollüberwachten Maschinellen Lernens verwendet. Die als falsch prognostizierten Vereinheitlichungen werden geprüft und ggf. korrigiert.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur On-Site-Nutzung der Einzeldaten des Verbraucherpreisindex 2018 (EVAS-Nummer: 61111)